

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

**Stellungnahme des VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN zum
Begutachtungsentwurf „Gesetz vom über die Regelung des Fischereiwesens
im Burgenland (Burgenländisches Fischereigesetz 2022 – Bgld. FischG 2022)**

Verfasser

DDr. Martin Balluch, Obmann VGT
Mag. Erich Schacherl, Kampagnen VGT

Wien, September 2021

Der VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN (VGT) als anerkannte österreichische Tierschutzorganisation begrüßt die Erneuerung des in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1949 stammenden, nicht mehr zeitgemäßen Burgenländischen Fischereigesetzes.

Nach Meinung des VGT bedarf der vorliegende Gesetzesentwurf einiger Erweiterungen bzw. Ergänzungen, um den zeitgemäßen Anforderungen des Tierschutzes – und in einigen Punkten auch des Artenschutzes - gerecht werden zu können.

In der vorliegenden Stellungnahme des VGT zum Entwurf des Burgenländischen Fischereigesetzes sind alle Punkte des Entwurfs behandelt, die den zeitgemäßen Anforderungen des Tierschutzes nach Ansicht des VGT nicht bzw. nicht ausreichend gerecht werden.

§ 1 – Ziele

Ziele dieses Gesetzes sind:

- 1. der Schutz bedrohter und gefährdeter heimischer Wassertiere;*
- 2. die nachhaltige und ordnungsgemäße fischereirechtliche Nutzung der Fischwässer;*
- 3. einen der Beschaffenheit der jeweiligen Gewässer entsprechenden artenreichen und gesunden Bestand an Wassertieren zu erhalten, erforderlichenfalls wiederherzustellen oder zu schaffen, sofern dies zumutbar ist.*

Im Sinne des Tier- und Artenschutzes sollte nicht nur der Schutz bedrohter und gefährdeter heimischer Wassertiere, sondern aller heimischer Wassertiere im Gesetz verankert werden. Die besondere Hervorhebung bedrohter und gefährdeter heimischer Arten kann damit verbunden werden.

Vorschlag des VGT:

- 1. der Schutz aller heimischer Wassertiere, insbesondere bedrohter und gefährdeter heimischer Wassertiere;***

Auch wenn die Ausübung der Fischerei von den Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes nicht

berührt wird (Bundestierschutzgesetz § 3, Abs. 4), kann es nicht die Absicht der Landesgesetzgebung sein, diese grundsätzlichen bundeseinheitlichen Bestimmungen durch mögliche unzureichende landesgesetzliche Bestimmungen zu umgehen. Deshalb sieht der VGT es als notwendig an, die Grundsätze des Tierschutzes auch in die Ziele des Burgenländischen Fischereigesetzes einfließen zu lassen.

Vorschlag des VGT:

§ 1 – Ziele

Ziele dieses Gesetzes sind:

4. der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Wassertiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für Wassertiere als Mitgeschöpfe.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(4) Angelteiche sind künstliche Wasseransammlungen, in denen Wassertiere gehalten werden, die der Entnahme im Wege der Angelfischerei dienen.

Der VGT lehnt jede Form der Angelfischerei (Fischerei) aus sportlichen Gründen (Sportfischerei), als Freizeitgestaltung, Hobby, bei Wettbewerben (Wett- oder Preisfischen) oder Ähnlichem ab. Das ist mit den Grundsätzen des Tierschutzes, aber auch ethischen und moralischen Grundsätzen nicht vereinbar. Fischerei kann im Rahmen eines solchen Gesetzes nur vertreten werden, wenn sie dem Nahrungserwerb dient.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen betreffend Angelteiche lassen aus Sicht des VGT den Schluss zu, dass Angelteiche aus anderen Gründen als der Fischerei zu Nahrungszwecken benutzt werden sollen und können. Das ist nicht im Sinne des Tierschutzes. Der VGT schlägt deshalb vor, dass die Fischerei an und in Angelteichen grundsätzlich verboten ist.

Vorschlag des VGT:

§ 3 Begriffsbestimmungen

(4) Angelteiche sind künstliche Wasseransammlungen, in denen Wassertiere gehalten werden. Die Fischerei aus sportlichen Motiven, als Freizeitgestaltung, Hobby oder ähnlichen Beweggründen an Angelteichen ist verboten.

Ein Verweis auf das Vorarlberger Fischereigesetz ist an dieser Stelle angebracht, wo im § 19 Angelteiche und Fischzuchtanlagen definiert werden und wo im Abs. 2 auf die „Beachtung des Tierschutzes bei der Haltung der Fische und bei der Ausübung des Fischfangs“ verwiesen wird.

§14 - Fischereikataster

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben einen digitalen Fischereikataster zu führen, dessen EDV-Umgebung von der Landesregierung zur Verfügung gestellt wird.....

Der VGT begrüßt die Einrichtung eines Fischereikatasters. Allerdings fehlt im vorliegenden Entwurf die Möglichkeit, Einsicht in den Kataster nehmen zu können. Das kann aus unterschiedlichen Gründen, beispielsweise im Interesse des Tierschutzes, wichtig sein.

Vorschlag des VGT:

§14 – Fischereikataster

(6) Jeder hat das Recht, in den Fischereikataster während der Amtsstunden Einsicht zu nehmen,

Abschriften anzufertigen und auf seine Kosten Kopien herstellen zu lassen.

In diesem Zusammenhang verweist der VGT auf § 11 (Fischereikataster) des Vorarlbergischen Fischereigesetzes.

§ 17 - Besatz

(1) Besatzmaßnahmen in Fischwässern, ausgenommen in Angelteichen, sind von der oder dem Fischereiausübungsberechtigten bei der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens 4 Wochen vor dem tatsächlichen Besatz anzuzeigen. Dabei sind die Art, die Stückzahl und Herkunft sowie der geplante Besatztermin anzugeben.

Aus Gründen des Tier- und Artenschutzes ist es sinnvoll und notwendig, auch den Besatz in Angelteichen bei der Behörde anzuzeigen. Der VGT plädiert deshalb dafür, die Ausnahme in Angelteichen im vorliegenden Entwurf zu entfernen.

Vorschlag des VGT:

(1) Besatzmaßnahmen in Fischwässern sind von der oder dem Fischereiausübungsberechtigten bei der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens 4 Wochen vor dem tatsächlichen Besatz anzuzeigen. Dabei sind die Art, die Stückzahl und Herkunft sowie der geplante Besatztermin anzugeben.

§ 24 – Schutz der Wassertiere vor wildlebenden Tieren

(1) Sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und es zur Abwehr erheblicher Schäden an Fischwässern, Angelteichen, Fisch- und Krebszuchtbetrieben erforderlich ist, hat die Landesregierung durch Verordnung das örtlich und zeitlich begrenzte Stören (Vergrämen) bestimmter Arten von wildlebenden Tieren zu ermöglichen.....

In dieser Verordnung sind überdies festzulegen

- 1. welche zum Fernhalten und Vertreiben der jeweiligen Art von wildlebenden Tieren geeignete Mittel, Einrichtungen und Methoden zugelassen werden und***
- 2. die der Einhaltung der Verordnung dienenden Kontrollmaßnahmen.***

Der VGT weist darauf hin, dass die Methoden des Störens bzw. Vergrämens bestimmter Arten von wildlebenden Tieren sehr genau im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Tierschutzes und der waidgerechten Fischereiausübung zu prüfen sind.

§ 24 – Schutz der Wassertiere vor wildlebenden Tieren

(2) Vorbehaltlich des Abs. 3 sind die in einer Verordnung nach Abs. 1 festgelegten Befugnisse zur Störung wildlebender Tiere vom Fischereiausübungsberechtigten des jeweiligen Fischereireviere, Betreiber des jeweiligen Angelteichs oder Fisch- oder Krebszuchtbetrieb oder von einer von diesen beauftragten Person durchzuführen.

Nach Ansicht des VGT ermöglicht die vorliegende Formulierung unsachgemäße, möglicherweise nicht waidgerechte und nicht den Grundsätzen des Tierschutzes entsprechende Aktivitäten im Zusammenhang mit Stören und Vergrämen von wildlebenden Tieren, wenn diese Befugnisse von Fischereiausübungsberechtigten eines Fischereireviere, Betreiber:innen von Angelteichen oder Fisch- oder Krebszuchtbetrieben oder von einer von diesen beauftragten Personen ausgeführt werden können.

Fischereiausübungsberechtigte eines Fischereireviers, Betreiber:innen von Angelteichen oder Fisch- oder Krebszuchtbetrieben oder von einer von diesen beauftragten Personen sind nicht notwendigerweise Expert:innen und Fachleute für wildlebende Tiere, die möglicherweise Schäden an Fischwässern anrichten können (z. B. Reiher, Fischotter). Aber genau solche Expert:innen braucht es, um bei derartigen Maßnahmen den Grundsätzen des Tierschutzes und der Waidgerechtigkeit entsprechen zu können.

Der VGT schlägt deshalb vor, § 24 Abs. 2 aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

§ 24 Abs. 3 sollte der Notwendigkeit der Hinzuziehung von Expert:innen bei Vergrämungsmaßnahmen angepasst werden.

Vorschlag des VGT:

§ 24 – Schutz der Wassertiere vor wildlebenden Tieren

(3) In einer Verordnung nach Abs. 1 kann vorgesehen werden, dass Vergrämungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 1 nur durch Personen mit besonderer Fachkunde vorgenommen werden dürfen. Die Landesregierung hat nach Anhören.....solche besonders fachkundigen Personen mit Bescheid zu ermächtigen, die in einer Verordnung nach Abs. 1 ermöglichten Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.....

Nach § 24 Abs. 4 im vorliegenden Entwurf haben Personen nach Abs. 2 und 3 die beabsichtigte Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 der Bezirksverwaltungsbehörde ehest möglich anzuzeigen.

Der VGT ist der Ansicht, dass die ehestmögliche Anzeige von Vergrämungsmaßnahmen eine unzureichende Formulierung ist. Im Sinne des Tier- und Artenschutzes ist es notwendig, vor der Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen diese bei der Behörde anzuzeigen.

Vorschlag des VGT:

§ 24 – Schutz der Wassertiere vor wildlebenden Tieren

(4) Personen nach Abs. 3 haben die beabsichtigte Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 der Bezirksverwaltungsbehörde eine Woche vor der Durchführung der Maßnahmen anzuzeigen.

§ 26 – Jahresfischereikarte

(1) Die erstmalige Ausstellung der Jahresfischereikarte erfolgt bei einer Bezirksverwaltungsbehörde. Dem Antrag ist ein Lichtbild und der Nachweis der Eignung beizulegen.

***(2) Die Fischereikarte behält ihre Gültigkeit, wenn die Fischereikartenabgabe jährlich bis zum 1. März entrichtet wird. Voraussetzung für das Erlangen einer Fischereikarte ist
1. die Vollendung des 14. Lebensjahres***

Aus Sicht des Tierschutzes, sowie aus ethischen, moralischen und pädagogischen Überlegungen, ist abzulehnen, einem Jugendlichen mit dem abgeschlossenen 14. Lebensjahr, die behördliche Möglichkeit zur Ausübung der Fischerei (Hege, Fang, Aneignung) zu gestatten. Dabei wird auf § 2 des Bundestierschutzgesetz verwiesen, wo es heißt, dass Bund Länder und Gemeinden verpflichtet sind, **das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen** und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung **sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.**

Das Verständnis der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen, sowie die Anliegen des Tierschutzes zu fördern, ist aus Sicht des VGT nicht mit der behördlichen Erlaubnis vereinbar, Jugendlichen mit dem abgeschlossenen 14. Lebensjahr die Möglichkeit zur Ausübung der Fischerei zu gestatten.

Vorschlag des VGT zum Gesetzesentwurf:

Voraussetzung für das Erlangen einer Fischereikarte ist

1. das Erreichen der Volljährigkeit

Die Burgenländische Gesetzgebung kann damit auch eine zeitgemäße und zukunftsweisende rechtliche Bestimmung ins Leben rufen, die beispielhaft für andere Bundesländer sein kann. Denn aus Sicht des Tierschutzes sind auch die Bestimmungen in den anderen Fischereigesetzen der österreichischen Bundesländer betreffend die Voraussetzungen für das Erlangen einer Fischereikarte betreffend das Alter fragwürdig. (Kärnten: 14 Jahre, Niederösterreich: 14 Jahre, Oberösterreich: 12 Jahre, Salzburg: 12 Jahre, Steiermark: 14 Jahre, Tirol: 14 Jahre, Vorarlberg: 16 Jahre, Wien: 14 Jahre).

§ 27 Fischereigastkarte

(1) Die oder der Fischereiausübungsberechtigte kann bei der Bezirksverwaltungsbehörde Fischereigastkarten erwerben. Diese dürfen von der oder dem Fischereiausübungsberechtigten nur an Personen ausgegeben werden, die eine gültige Fischereikarte eines anderen Bundeslandes oder eine gleichwertige Berechtigung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben.

Der VGT ist der Auffassung, dass die Vergabe von Fischereigastkarten in der vorliegenden Form nicht den Grundsätzen und Anforderungen des Tierschutzes gerecht werden kann.

Die Formulierung eine „gleichwertige Berechtigung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ist in diesem Sinne unzureichend. Daraus geht nicht hervor, dass den Absichten des Burgenländisches Fischereigesetzes entsprochen werden kann. Denn eine nicht burgenländische Berechtigung zu besitzen, bedeutet nicht automatisch, den Anforderungen des Burgenländischen Fischereigesetzes gerecht werden zu können. Welche Praxis wird in anderen EU-Staaten ausgeübt? Gibt es überhaupt Prüfungen zur Erlangung einer Fischereikarte in den anderen EU-Mitgliedsstaaten? Wie sehen Kursvorbereitungen und Prüfungen aus? Werden die gleichen Themen behandelt und gelehrt, wie es im Burgenland vorgesehen ist? Und so weiter.

Gleiches gilt für die gesetzlichen Bestimmungen der anderen österreichischen Bundesländer. Auch wenn es sich dabei um in einigen Bereichen ähnliche gesetzliche Formulierungen und überschaubare und nachvollziehbar erlernbare Materie und Praxis handelt, ist auch das nicht unproblematisch. Beispielsweise beim Begriff „Waidgerechte Fischerei“ wie weiter unten erläutert wird.

Nach Meinung des VGT kann den Tierschutzgrundsätzen bei der Ausstellung von Fischereigastkarten nur dann entsprochen werden, wenn Fischereigäste eine Prüfung über fischereiliche Eignung nach § 30 des vorliegenden Entwurfes verpflichtend ablegen müssen, um in burgenländischen Fischwässern fischen zu dürfen.

Vorschlag des VGT:

§ 27 Fischereigastkarte

(1) Die oder der Fischereiausübungsberechtigte kann bei der Bezirksverwaltungsbehörde

Fischereigastkarten erwerben. Diese dürfen von der oder dem Fischereiausübungsberechtigten nur an Personen ausgegeben werden, die eine gültige Fischereikarte nach § 25 des Burgenländischen Fischereigesetzes besitzen.

Weiters gelten für die Fischereigastkarten auch die § 28, 30 und 31 des Burgenländischen Fischereigesetzes.

§ 29 (Fischereiliche Eignung) ist an den § 27 anzupassen.

Vorschlag des VGT:

§ 29 Fischereiliche Eignung

(1) Die fischereiliche Eignung ist bei der erstmaligen Ausstellung einer Burgenländischen Jahresfischereikarte oder einer Fischereigastkarte von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachzuweisen.

(2) Der Nachweis erfolgt durch die Ablegung einer Prüfung gemäß § 30 des Burgenländischen Fischereigesetzes.

§ 30 – Prüfung über fischereiliche Eignung

(1) Die Landesregierung hat zur Vorbereitung auf die Prüfung über die fischereiliche Eignung Vorbereitungskurse anzubieten und Prüfungen abzunehmen. Die Kurse und Prüfungen können über elektronische Medien abgehalten werden. Die Prüfung hat sich auf folgende Teilbereiche zu erstrecken:

- 1. Wassertierkunde***
- 2. Gewässerökologie***
- 3. waidgerechte Fischerei***
- 4. Fanggeräte***
- 5. Burgenländisches Fischereigesetz***
- 6. Umgang mit Wassertieren***
- 7. Verwertung der Wassertiere***

Der VGT begrüßt die grundsätzliche Absicht, für die Erlangung einer burgenländischen Fischereikarte zukünftig Vorbereitungskurse besuchen und eine Prüfung bestehen zu müssen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf behandelt die Thematik aus Sicht des VGT aber nicht ausreichend. Ein wesentlicher Teilbereich der Ausbildung und Prüfung sollte auch Fragen des Tierschutzes zentral behandeln. Tierschutz wird in den Teilbereichen „waidgerechte Fischerei“ und „Umgang mit Wassertieren“ zwar behandelt, aber nicht zur Genüge. Der VGT schlägt deshalb vor, den Themenbereich Tierschutz und Waidgerechtigkeit als eigenen Themenbereich in die Teilbereiche der Prüfung aufzunehmen.

Vorschlag des VGT:

§ 30 – Prüfung über fischereiliche Eignung

(1) Die Landesregierung hat zur Vorbereitung auf die Prüfung über die fischereiliche Eignung Vorbereitungskurse anzubieten und Prüfungen abzunehmen. Die Kurse und Prüfungen können über elektronische Medien abgehalten werden. Die Prüfung hat sich auf folgende Teilbereiche zu erstrecken:

- 1. Wassertierkunde***
- 2. Gewässerökologie***
- 3. waidgerechte Fischerei***
- 4. Fanggeräte***

5. Burgenländisches Fischereigesetz
6. Umgang mit Wassertieren
7. Verwertung der Wassertiere
8. Tierschutz und Fischerei

In diesem Zusammenhang wird auf die *Vorarlberger Fischereiverordnung § 1 Abs. 3* verwiesen. Dort heißt es:

(3) Prüfungsgegenstände der Fischerprüfung sind Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Fangtechnik, Fischhege, Waidgerechtigkeit und Tierschutz, Natur und Umweltschutz sowie einschlägige fischereirechtliche Vorschriften,.....

§ 32 – Schonzeiten

(2) Wassertiere die innerhalb der Schonzeiten gefangen werden, oder eine geringere Größe als das Brittelmaß aufweisen, sind sofort wieder ins Fischwasser zurückzusetzen, außer sie weisen schwere Verletzungen auf.

Im vorliegenden Entwurf wird nicht weiter erörtert, was mit Wassertieren, die schwere Verletzungen aufweisen, zu geschehen hat, außer, dass sie nicht wieder ins Fischwasser zurückgesetzt werden dürfen. Der VGT ist der Auffassung, dass es im Sinne des Tierschutz notwendig ist, ausdrücklich zu erläutern, was mit schwer verletzten Wassertieren im Sinne des Tierschutzes zu geschehen hat.

Vorschlag des VGT:

§ 32 – Schonzeiten

(2) Wassertiere die innerhalb der Schonzeiten gefangen werden, oder eine geringere Größe als das Brittelmaß aufweisen, sind sofort wieder ins Fischwasser zurückzusetzen, außer sie weisen schwere Verletzungen auf.

(3) Wird ein schwer verletztes Wassertier gefangen, ist das Tier möglichst schonend sofort schnell und fachgerecht zu betäuben und anschließend fachgerecht zu töten.

Der VGT sieht es außerdem als seine Pflicht an, darauf hinzuweisen, dass durch die vorliegende Formulierung klar ausgedrückt wird, dass es bei der Ausübung der Fischerei zu schweren Verletzungen der Wassertiere kommen kann. Aus Sicht des Tierschutzes ist das befremdlich. Wenn es bei der Ausübung der Fischerei dazu kommen kann, dass Wassertiere schwer verletzt werden, muss dies nach Auffassung des VGT und im Sinne des Tierschutzes verboten sein. Das muss auch im Interesse der waidgerechten Fischerei sein und sollte im Gesetz verankert werden. Beispielsweise im § 33 (Fischereiliche Verbote und waidgerechte Fischerausübung).

Vorschlag des VGT:

§ 33 – Fischereiliche Verbote und waidgerechte Fischereiausübung

(1) Es ist verboten,

.....

Wassertieren beim Fischfang schwere Verletzungen zuzufügen.

§ 33 – Fischereiliche Verbote und waidgerechte Fischereiausübung

(1) Es ist verboten,

2. mit elektrischem Strom zu fischen

Der VGT begrüßt das Verbot des Fischens mit elektrischem Strom. Ohne Zweifel handelt es sich bei nicht ausreichenden, einschlägigen Erfahrungen (Praxis), bei nicht sachgemäßer Anwendung und

bei Verwendung nicht fachgerechter Geräte um eine nicht waidgerechte Form des Fisches. Allerdings ist es aus Sicht des VGT nicht nachvollziehbar, dass das grundlegende Verbot des Fischens mit elektrischem Strom wie in § 33 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 vorgesehen ist, mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag bewilligt werden kann, wenn dies aus Gründen wie Forschungszwecke, Bestandskontrolle oder Bestandsstützung erforderlich ist und wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin wie in Abs. 1 Ziffer 1 Kenntnisse zur Durchführung der Elektrofischerei vorweisen können.

Nach Ansicht des VGT sind Kenntnisse zur Durchführung der Elektrofischerei nicht ausreichend, damit eine schonende Behandlung der Wassertiere bei Fischen mit elektrischem Strom gewährleistet ist.

Der Verweis auf die Vorarlberger Fischereiverordnung „§ 4 – Fachliche Eignung zur Ausübung der Elektrofischerei“ ist hier angebracht. Dort wird ein einschlägiger Kurs als Voraussetzung zur Befähigung zur Elektrofischerei vorgeschrieben. Dies sollte auch im neuen Burgenländischen Fischereigesetz vorgesehen werden.

§ 33 – Fischereiliche Verbote und waidgerechte Fischereiausübung

(1) Es ist verboten,

4. lebende Wirbeltiere als Köder zu verwenden

Lebende Wirbeltiere als Köder zu verwenden ist ohne Frage tierquälerisch und deshalb als Verbot definiert. Allerdings erlaubt die vorgesehene Formulierung die Verwendung toter Wirbeltiere als Köder. Aus Sicht des VGT ist auch das gesetzlich zu verbieten. Die Praxis, sich lebende Küken oder Frösche zu besorgen (z.B. durch Kauf), bzw. Köderfische zu fangen, diese dann zu töten, um als Fischköder zu verwenden, ist nicht im Sinne des Tierschutzes und kann auch nicht als waidgerecht angesehen werden.

Vorschlag des VGT:

§ 33 – Fischereiliche Verbote und waidgerechte Fischereiausübung

(1) Es ist verboten,

1.

2.

3.

4. lebende oder tote Wirbeltiere als Köder zu verwenden,

§ 33 – Fischereiliche Verbote und waidgerechte Fischereiausübung

(2) Die Fischerei wird dann waidgerecht im Sinne des § 5 Abs. 4 ausgeübt, wenn

1. allgemein anerkannte und geeignete Fanggeräte verwendet werden,

2. im Falle der Entnahme eine schnelle Betäubung und fachgerechte Tötung gewährleistet ist oder bei Wassertieren, die geschont sind oder das Brittelmaß nicht erreichen, eine umgehende Rückführung ins Fischwasser erfolgt,

3. der Umgang und Transport von lebenden Wassertieren schonend erfolgt.

Die Bestimmungen des österreichischen Bundestierschutzgesetzes sind nach § 3 (Geltungsbereich) Abs. 4 des Bundestierschutzgesetzes nicht für die Ausübung der Fischerei gültig. Das bedeutet allerdings nicht, dass die grundlegenden und wesentlichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

nicht auch für die Ausübung der Fischerei gelten sollten.

Auch bei der Ausübung der Fischerei dürfen einem (Wasser-) Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt werden (§ 5 Bundestierschutzgesetz).

Auch bei der Ausübung der Fischerei ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der (Wasser-) Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf bedeutend (§1 Bundestierschutzgesetz).

Auch bei der Ausübung der Fischerei ist es verboten, ein (Wasser-) Tier ohne vernünftigen Grund zu töten.

Im vorliegenden Entwurf zum Burgenländischen Fischereigesetz wird versucht, die bundestierschutzrechtlichen Bestimmungen mit dem Begriff der „waidgerechten“ Ausübung der Fischerei abzudecken. Allerdings ohne diesen Begriff gesetzlich ausreichend genau zu definieren.

Im § 33 Abs. 2 heißt es:

Die Fischerei wird dann waidgerecht im Sinne des § 5 Abs. 4 ausgeübt, wenn

- 2. im Falle der Entnahme eine schnelle Betäubung und fachgerechte Tötung gewährleistet ist*
- 3. der Umgang und Transport von lebenden Wassertieren schonend erfolgt.*

Der VGT hält die Formulierung der „waidgerechten Ausübung der Fischerei“ (schnelle Betäubung, fachgerechte Tötung, schonender Umgang) im Sinne des Tierschutzes für unzureichend.

Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zum Schmerzempfinden, Leiden, Stress von Fischen und ähnlichem werden nicht erwähnt oder berücksichtigt. Fischen werden beispielsweise durch Angelhaken Schmerzen zugefügt. Fische erleben Angst und Stress, wenn sie mit einem Angelhaken im Maul aus dem Wasser gezogen werden. Fische leiden unter Stress und Todesangst, wenn sie sich außerhalb des Wassers in der Luft befinden. Und so weiter.

Selbst innerhalb der Gruppe von Fischern und Fischerinnen, Fischereiexperten:innen etc. wird der Begriff unterschiedlich definiert und aufgefasst. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass bereits im Jahr 1990 in Oberösterreich das Wettfischen gesetzlich verboten wurde, weil dies nach Meinung zahlreicher Expert:innen und Sachverständiger nicht waidgerecht ist. Wohingegen diese Praxis in anderen Bundesländern erlaubt ist, weil sie dort nach anderer Auslegung doch als „waidgerecht“ gilt.

Der im Jahr 2008 amtierende oberösterreichische Landesfischermeister Karl Wögerbauer sagte beispielsweise im Juli 2008 gegenüber den Oberösterreichischen Nachrichten: „Das Preisfischen wurde 1990 in Oberösterreich im Fischereigesetz verboten, weil es dem Tierschutz widerspricht und nicht waidgerecht ist“.

Es ist nicht zeitgemäß und zukunftsweisend, ein neues Fischereigesetz für das Burgenland mit der unzureichenden Formulierung „waidgerechtes Fischen“ zu geltendem Recht zu machen. Deshalb sieht der VGT es als notwendig an, im § 33 des Entwurfs den Begriff der Waidgerechtigkeit näher zu definieren.

Der VGT regt an, dazu die Meinungen unterschiedlicher unabhängiger Expert:innen einzuholen. Auch Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes, z.B. Tierschutz-Schlachtverordnung im Hinblick auf die Thematik des Betäubens und Tötens von Wassertieren, können herangezogen werden.

An dieser Stelle sei auch auf das geltende Vorarlberger Fischereigesetz verwiesen, wo es im § 15 unter „Besondere fischereipolizeiliche Vorschriften“ heißt:

- (1) Der Fischfang ist waidgerecht auszuüben. Er wird waidgerecht ausgeübt, wenn er
 - a) den fischereikundlichen Erkenntnissen und den Grundsätzen des Tierschutzes entspricht und

b) unter Verwendung allgemein als geeignet angesehener Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel und unter Anwendung allgemein als geeignet anerkannter Fangmethoden ausgeübt wird.

Vorschlag des VGT:

(..) Waidgerechte Fischerei bedeutet:

- 1. Wassertieren nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie in schwere Angst zu versetzen;*
- 2. Wassertieren keine schweren Verletzungen bei der Ausübung der Fischerei zuzufügen;*
- 3. Wassertiere unmittelbar nach der Entnahme aus dem Wasser fachgerecht und schnell zu betäuben und anschließend sofort und fachgerecht zu töten;*
- 4. Wassertiere, die geschont sind oder das Brittelmaß nicht erreichen, umgehend und schonend ins Fischwasser rückzuführen;*

Der VGT begrüßt alle im Gesetzesentwurf vorgesehenen fischereilichen Verbote nach § 33 Abs. 1.

Allerdings sind nach Meinung des VGT noch weitere Verbote notwendig, die im Gesetz definiert werden sollen, um den Grundsätzen des Tierschutzes gerecht werden zu können. Konkret sind das nach Ansicht des VGT folgende:

- Das Anfüttern von Fischen, egal mit welchen Futtermitteln, ist verboten.

Dazu wird auf das „A B C der waidgerechten Fischerei“ des Oberösterreichischen Landesfischereiverbandes verwiesen.

- Das Fischen von Brücken oder hohen Uferböschungen ist verboten.

Dazu wird ebenfalls auf das „A B C der waidgerechten Fischerei“ des Oberösterreichischen Landesfischereiverbandes verwiesen.

- Die Methode des Fangens und wieder Freilassens (catch and release) ist verboten.

Angelfischerei sollte nach Meinung des VGT nur zu Zwecken des Nahrungserwerbs erlaubt sein. Weder aus sportlichen Absichten, als Hobby oder Freizeitbeschäftigung oder einem sonstigen Vergnügen sollte Fischerei erlaubt sein.

Auch bei diesem Punkt wird auf das „A B C der waidgerechten Fischerei“ des Oberösterreichischen Landesfischereiverbandes verwiesen.

- Wettfischen, Preisfischen oder Sportfischen ist verboten.

In Oberösterreich wurde bereits im Jahr 1990 das Wettfischen gesetzlich verboten, weil dies nach Meinung zahlreicher Expert:innen und Sachverständiger nicht waidgerecht ist.

Erläuterungen des Vorstandes des OÖ Landesfischereiverbandes vom März 2014 zeigen deutlich die nicht waidgerechte Praxis des Wettfischens.

Die oberösterreichische Tierschutz-Ombudsstelle führte in diesen Erläuterungen aus: Eine Sportausübung an einem Tier ist aus Sicht des Tierschutzes prinzipiell abzulehnen. Der Teich ist kein Sportplatz und der Fisch kein Sportgerät, Sportangeln widerspricht der Fischwaidgerechtigkeit.

Ein zeitgemäßes und den Grundsätzen des Tierschutzes entsprechendes Fischereigesetz verbietet Wettfischen. Deshalb schlägt der VGT vor, dieses Verbot in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.